

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff Baumschutz in Fürth

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlage

Auszug aus der BSchV

Beschlussvorschlag

1. Der Umweltausschuss unterstützt die Stadtverwaltung in der bisherigen Handhabung und Umsetzung der BSchV.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, abweichend von der bisherigen Praxis das Bußgeld im Einzelfall um 15 bis 20 % zu erhöhen.
3. Das bisherige System hinsichtlich der Ersatzpflanzungen/Ausgleichszahlungen bleibt unverändert bestehen.
4. Die bisherige Praxis der Baustellenüberwachung erscheint ausreichend.

alternativ:

Die bisherige Praxis der Baustellenüberwachung erscheint nicht ausreichend. Anträge auf Stellenneuschaffungen werden aus den Fraktionen rechtzeitig gestellt, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Überwachungsniveau durch den Gesetzgeber weiter abgesenkt und verstärkt auf Eigenverantwortlichkeit gesetzt werden wird.

Sachverhalt

Die SPD-Stadtratsfraktion beauftragte die Verwaltung mit Schreiben vom 30.05.2006 „Möglichkeiten eines konsequenten Vollzugs bzw. einer möglichst restriktiven Handhabung der bestehenden Baumschutzverordnung in Fürth aufzuzeigen. Dazu ist insbesondere die Überwachung des Baumschutzes bei Baustellen zu verbessern, bzw. die Höhe der Bußgelder bzw. Ersatzpflanzungen (unter Heranziehung von Vergleichsgrößen anderer Kommunen) nach oben zu korrigieren“.

1. Konsequenter Vollzug der BSchV

Die Stadtverwaltung vollzieht seit Jahren konsequent die Baumschutzverordnung. Anträge auf Erteilung von Befreiungen von den Verboten der Baumschutzverordnung (BSchV) werden in jedem Einzelfall geprüft und, sofern dies geboten ist, mit entsprechenden Auflagen zugelassen. Nicht gestattungsfähige Anträge werden abgelehnt.

Möglichkeiten einer Änderung der bisherigen Handhabung in der Umsetzung der BSchV werden nicht gesehen.

2. Restriktive Handhabung

2.1. Handhabung

2.1.1 Handhabung orientiert sich an Rechtsprechung

Nach § 3 Abs. 1 BSchV ist es im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten, geschützte Bäume zu fällen oder wesentliche Teile von ihnen zu beseitigen, sie zu beschädigen, sie zu verpflanzen, das charakteristische Aussehen zu verändern oder sie in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.

Nach § 4 Abs. 1 kann die Stadt Fürth - Untere Naturschutzbehörde - gemäß Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG Befreiung von den Verboten nach § 3 Abs. 1 der Verordnung erteilen, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
- b) das Verbot zu einer offenbar **nicht beabsichtigten Härte** führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

Eine **Härte** in diesem Sinne kann **insbesondere** dann vorliegen, wenn

1. auf Grund anderer Rechtsvorschriften ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen unmöglich ist, oder
2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder der Bestand eines bereits vorhandenen Nachwuchsbaumes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
3. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes in unzumutbar Weise behindert wird, oder
4. der Baum auf Grund einer Erkrankung schwere Schäden aufweist und eine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

Jeder Antrag erfordert eine Einzelfallbeurteilung, bei der die herrschende Rechtsprechung zu berücksichtigen ist. Nachfolgend werden häufige Antragsgründe und ihre Beurteilung durch die Rechtsprechung dargestellt:

Schattenwurf

Generell besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Befreiung, da sonst jeder geschützte Baum zur Disposition stehen würde. Im Einzelfall ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit jedoch vom Baumschutz abzusehen, wenn die Verschattung unzumutbare Beeinträchtigungen zur Folge hat. Beurteilungsrahmen sind hierbei gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Bei der Verschattung eines Raumes, der dem dauernden Aufenthalt von Menschen dient, in der Form, dass am Tag künstliches Licht eingesetzt werden müsste, kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.

Reduzierung der freien Aussicht

Kein Befreiungsanspruch. Die Reduzierung der freien Aussicht ist dem Eigentümer zumutbar.

Blüten, Früchte, Samen, Nadeln und Laub

Dabei handelt es sich um zeitlich begrenzte „Lebensäußerungen“ der Bäume, die generell hinzunehmen sind.

Bruchgefahr

Erscheint der Baum gesund, so besteht kein Befreiungsanspruch (keine vorbeugende Beseitigung). Wenn der Baum objektiv nicht mehr standsicher ist, kann ein Befreiungsgrund vorliegen. Die Beweislast liegt hier jedoch beim Eigentümer, da er eine Ausnahme von der Regel erreichen will.

Verstopfte Abflussrinnen

Kein Befreiungsgrund. Eine Verstopfung von Abflussrinnen durch Herabfallen von Laub, Nadeln, Blüten, usw. lässt sich durch Fangkörbe und gelegentliche Dachrinnensäuberung vermeiden. Dies ist dem Grundstückseigentümer zumutbar. Insbesondere werden Dachrinnenreinigungen auch durch Staubablagerungen und auch Laub fremder Bäume erforderlich.

Insektenbefall

Kein Befreiungsgrund. Insektenbefall von Bäumen stellt nur eine vorübergehende Erscheinung dar, die wegen der kurzen Dauer zumutbar ist.

Schädigung befestigter Wege oder Oberflächen, wie Platten, Beton, Asphalt

Kein Befreiungsgrund, wenn das Problem durch eine räumliche Verlegung des Weges oder durch eine andere Bodenbedeckung behoben werden kann.

Beschädigung von Mauern, insbesondere Stützmauern

Hier kann der finanzielle Nachteil so hoch sein, dass ein Befreiung gerechtfertigt ist.

Einwirkung auf Kanäle

Wenn bereits Wurzeln in den privaten Anschlusskanal eingedrungen sind, ist eine Sanierung geboten. Sofern dabei der Kanal neu verlegt werden muss, ist es technisch möglich, den Kanal gegen das Eindringen von Baumwurzeln zu schützen. Ist dies der Fall, besteht kein Befreiungsgrund.

Unzureichende Standortverhältnisse

Mit dem Vorliegen unzureichender Standortverhältnisse gehen überwiegend andere Befreiungsgründe (Verschattung, Beschädigung befestigter Wege oder Mauern einher.

Befreiungen können somit unter Würdigung der Gesamtsituation erteilt werden. Eine Rolle kommt wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch dem Pflegeaufwand zu, der erforderlich ist, um den Baum an dem (ungünstigen) Standort zu erhalten.

Bei von diesen Urteilen abweichenden Entscheidungen bestünde das Risiko, dass dagegen Klage zum Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden und die Stadt Fürth unterliegen würde.

2.1.2. Erfordernis eines rechtsmittelfähigen Bescheides

Befreiungen von den Verboten der BSchV müssen werden auf Antrag und nach entsprechender fachlicher Beurteilung generell durch schriftlichen Bescheid ausgesprochen. Andere Kommunen haben für einzelne Baumarten (z.B. für Nadelbäume) ein fiktives Genehmigungsverfahren (Genehmigung gilt vier Wochen nach der Anzeige als erteilt) eingeführt.

Demgegenüber gewährleistet die Handhabung der Stadt Fürth durch fachliche Prüfung jedes einzelnen Antrages einen restriktiven Vollzug.

2.2. Restriktionen durch Verordnungsänderung

2.2.1 Schutzgegenstand

Der Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung der Stadt Fürth ist weit gefasst. Einstämmige Bäume unterliegen generell ab einem Stammumfang (StU) von 60 cm, gemessen in 1 m über dem Erdboden, der BSchV. Strengere Vorgaben wurden in keiner zum Vergleich herangezogenen Verordnung gefunden. Vergleichbare Vorgaben enthält z.B. die Verordnung der Stadt Erlangen, während u.a. in Bayreuth, Augsburg und Nürnberg erst ein StU von 80 cm den Anwendungsbereich der BSchV eröffnet. Großzügig sind insbesondere die Verordnungen der Städte Ingolstadt und Regensburg, hier unterliegen erst Bäume ab einem StU von 100 cm (gemessen 1,30 m über dem Erdboden) dem Schutz der BSchV.

2.2.2 Ausnahmen von der Unter-Schutz-Stellung

2.2.2.1 Baumarten

Nach § 2 Abs. 3 der BSchV der Stadt Fürth sind einige Obstbaumarten und Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien generell nicht geschützt.

Bei Verordnungen anderer Städte gilt dies zusätzlich für verschiedene andere Baumarten, wie z.B. generell Nadelbäume oder auch Pappeln und Weiden.

2.2.2.2 Grundstücke

Einzelne Verordnungen nehmen kleinere Grundstücke bis zu 350 m² generell vom Schutzbereich aus. H.E. sollen damit in typischen Reihenhausgärten eine an die Grundstücksgröße angepassten Bepflanzung sowie die Entfernung von aufgrund der Größe ungeeigneten Bäumen (sh. oben, unzureichende Standortverhältnisse) ermöglicht werden. Eine derartige großzügige Grundsatzregelung lehnt die Verwaltung ab. Die jeweilige Befreiung sollte von einer Einzelfallbeurteilung abhängig bleiben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Stadt Fürth im Vergleich zu anderen Städten nur wenige Ausnahmen von der Unter-Schutz-Stellung in der Verordnung zugelassen hat. Deshalb sollte h.E. auch hier eine weitere Verschärfung der BSchV nicht erfolgen.

3. Bußgeld

Bei Verstößen gegen die BSchV können Bußgelder bis 50.000 € ausgesprochen werden. Bei der Bemessung des Bußgeldes ist der jeweilige Einzelfall zu würdigen. In durchschnittlich gelagerten Fällen wurden bislang Bußgelder in Höhe von 80 € (entspricht der doppelten Bescheidgebühr) ausgesprochen. **Eine Erhöhung des „Regelwertes“ um ca. 10 bis 25 % wäre durchaus denkbar.** Bei gravierenden Fällen ist das Bußgeld regelmäßig auf Grund eines Gutachtens zur Schadenshöhe zu bemessen. In der Vergangenheit wurden in derartigen Fällen auch Bußgelder bis zu 4000 € verhängt.

Unter Berücksichtigung des Grundgedankens der BSchV, Durchgrünung des Ortsbildes, Pflanzung von heimischen Gehölzen, werden eingeleitete Bußgeldverfahren jedoch bei geringfügigen Verstößen (z.B. ungenehmigtes Fällen eines geschädigten Baumes) eingestellt, wenn sich der Betroffene bereit erklärt, einen angemessenen Ersatz zu pflanzen. Diese Praxis hat sich auch in anderen Kommunen bewährt. Verständnis wecken für die Belange des Naturschutzes und Ahndung mit Augenmaß ist vielerorts oberste Maxime. Dies gilt umso mehr, als Baumschutzverordnungen wie z.B. in Regensburg in jüngster Zeit eher gelockert wurden.

4. Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

Der Umfang einer Ersatzpflanzung bemisst sich nach der Bestandsminderung. Wichtige Kriterien sind hierbei der Stammumfang sowie Zustand und Wertigkeit der Bäume (sh. Anlage). Dies erfordert in jedem Einzelfall eine fachliche Beurteilung des Baumbestandes durch die Fachkraft für Naturschutz (Dipl.-Ing. (FH)) des OA (die fachlichen Beurteilungskriterien können bei Bedarf näher dargestellt werden). Im Vergleich von Baumschutzverordnungen anderer Städte ist der in Fürth geforderte Ersatz am oberen Rahmen angesiedelt. Nach der BSchV der Stadt Fürth könnten für einen Baum mit 1,50 m Stammumfang als Ersatz bereits 2- 4 Bäume mit einem Stammumfang von 18/20 cm gefordert werden.

Als (Gegen-)Beispiel sei hier die BSchV der Stadt Nürnberg angeführt. Bei der Fällung eines Baumes bis zu 1,50 m Stammumfang ist hier 1 geschützte Laubbaumart mit einem Mindestumfang von 18/20 cm zu pflanzen. Für jeden weiteren Meter Stammumfang wäre ein zusätzlicher Baum der gleichen Qualität zu pflanzen.

Die Ausgleichszahlung wird nach § 6 Abs. 3 BSchV berechnet (sh. Anlage). Neben dem Gehölzpreis, der Pflanz- und Pflegekosten wird eine Pauschale von 30 % aus dem Gehölzpreis für die Zur-Verfügung-Stellung der öffentlichen Fläche für die Ersatzpflanzung für die Höhe der Ausgleichszahlung mit berücksichtigt. Die derzeit in Fürth geltende Ausgleichszahlung von 835,- € für jeden nicht gepflanzten Ersatz wurde auf dieser Grundlage durch das Grünflächenamt errechnet und entspricht den Kosten für Pflanzung eines mittelgroß werdenden Straßenbaumes. Die festgesetzte Summe bewegt sich im Vergleich zu anderen Städten am oberen Rahmen.

Eine Erhöhung dieser Ausgleichszahlung wäre zwar möglich, aber h.E. unverhältnismäßig und für die Bürger nicht nachvollziehbar. Sehr oft wird bereits jetzt Unverständnis geäußert, da die Ersatzbäume selbst schon für ca. 250,- € im Handel erworben werden können.

5. Kontrolle bei Bauvorhaben

Die Bauaufsicht teilte zu diesem Fragenkomplex mit, dass aus dortiger Sicht die Überwachung des Baumschutzes auf Baustellen ausreichend sichergestellt sei und bei komplizierten Fällen eng mit der unteren Naturschutzbehörde zusammengearbeitet werde.

Eine noch umfangreichere Überwachung sei mit der vorhandenen Personalkapazität nicht möglich.

Weiter wurde auf die Mitte 2007 in Kraft tretende Novellierung der BayBO hingewiesen, welche die 1994 begonnene Deregulierung des Baurechts fortschreiben werde.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. Ref. III / Upl zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III /OA

Fürth, 06.07.2006

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Frau Flurer

Tel.:
974-1444